

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln

Sitzungstermin: 11.10.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:38 Uhr
Ort, Raum: Steffeln, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Frau Sonja Blameuser Ortsbürgermeisterin

Mitglieder

Herr Lothar Arens

Herr Jürgen Baur

Herr Marco Bernardy

Herr Karl Heinz Blum

Herr Friedhelm Finken

Herr Lothar Fischbach

Herr Werner Grasediek Beigeordneter

Herr Bruno Juchems

Herr Karl Mies

Herr Roland Schlösser Erster Beigeordneter

Herr Werner Schweisthal

Ortsvorsteher

Herr Wilhelm Fuchs

Verwaltung

Herr Guido Müller FB 2 Bauen und Umwelt

Gäste

Herr Michael Schimper Forstamtsleiter anwesend bis TOP 06

Herr Revierförster Thorsten Thelen Revierleiter anwesend bis TOP 06

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Siegfried Schäfer entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Steffeln waren durch Einladung vom 26.09.2023 auf Mittwoch, 11.10.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstwirtschaftspläne 2024
Vorlage: 2-0464/23/36-037
4. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
Vorlage: 1-0404/23/36-032
5. Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
Vorlage: B-0069/23/36-034
6. Vereinbarung zur Beteiligung am Solidarpakt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln
Vorlage: 1-0434/23/36-033
7. Beitragsangelegenheiten
Vorlage: 2-0436/23/36-035
8. Informationen der Ortsbürgermeisterin
9. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Grundstücksangelegenheit
12. Informationen der Ortsbürgermeisterin
13. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge vorgebracht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende wegen Dringlichkeit nach § 34 Abs. 7 GemO die Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um die Punkte

- Bebauungsplanverfahren „An der Acht“ – Verfahrensumstellung / Auftragserweiterung Planungsbüro und
- Entwidmung eines Weges als öffentliche Verkehrsfläche.

Der Ortsgemeinderat stellt die Dringlichkeit fest und stimmt der Ergänzung der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja 12

NEUE TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstwirtschaftspläne 2024
Vorlage: 2-0464/23/36-037
4. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
Vorlage: 1-0404/23/36-032
5. Projekt „Gigabitusbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
Vorlage: B-0069/23/36-034
6. Vereinbarung zur Beteiligung am Solidarpakt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln
Vorlage: 1-0434/23/36-033
7. Beitragsangelegenheiten
Vorlage: 2-0436/23/36-035
8. Bebauungsplanverfahren "An der Acht" - Verfahrensumstellung / Auftragserweiterung
Planungsbüro
Vorlage: 2-0498/23/36-039
9. Entwidmung eines Weges als öffentliche Verkehrsfläche - Dringlichkeit -
Vorlage: 2-0513/23/36-040
10. Informationen der Ortsbürgermeisterin
11. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Grundstücksangelegenheit
14. Informationen der Ortsbürgermeisterin
15. Anfragen, Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.07.2023 wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

- Auf die Frage nach dem Ausbau des Einmündungsbereiches L 10 / K 50 teilt Ratsmitglied Fischbach mit, dass die Ausschreibung erfolgt ist und der LBM nun auf die bauausführende Firma wartet.
- Ein Einwohner bittet um die Anbringung einer Beschriftung am Dorfgemeinschaftshaus, so dass das Gebäude von außen als solches zu erkennen ist. Der Rat hatte sich aber bereits in seiner letzten Sitzung gegen einen Schriftzug am Gebäude ausgesprochen. Stattdessen soll auf einer Info-Tafel auf dem Vorplatz des Gemeindehauses deutlich erkennbar auf das Gebäude hingewiesen werden.

TOP 3: Forstwirtschaftspläne 2024 Vorlage: 2-0464/23/36-037

Sachverhalt:

Die Vertreter der Forstverwaltung stellen dem Ortsgemeinderat den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2024 vor und erläutern diesen im Detail.

Im Detail beraten wird über die im kommenden Jahr vorgesehene Waldkalkung, für die bei einem kalkulierten Aufwand in Höhe von 225.449 Euro und einem Ertrag aus Fördermitteln von 202.904 Euro ein Eigenanteil in Höhe von 22.545 Euro zu finanzieren ist.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Forstausschusses stimmt der Ortsgemeinderat dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2024 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 4: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024 Vorlage: 1-0404/23/36-032

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Im Vorjahr wurde das Brennholz zu folgenden Konditionen verkauft:

- 55,00€/fm Langholz für die ersten 5 fm
- 60,00€/fm Langholz für die zweiten 5 fm

- 65,00€/fm Langholz über 10 fm
- Das Brennholz ist nur für den Eigenbedarf bestimmt. Eine Weitergabe ist nicht zulässig.
- Reiserlose, unaufgearbeitete Bäume und Fichtenkäferholz können für 15 € bis 40 € erworben werden.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz 2023/2024 zu den Konditionen des Vorjahres zu veräußern. Die Höchstabgabemenge beträgt 15 fm. Ein Verkauf erfolgt weiterhin ausschließlich an ortsansässige Bürger für den Eigenbedarf, eine Weitergabe ist nicht zulässig. Um auf veränderte Kostenstrukturen zu reagieren und evtl. Preisanpassungen vornehmen zu können, soll zukünftig in jedem Jahr über die Brennholzpreise beraten werden

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

**TOP 5: Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
Vorlage: B-0069/23/36-034**

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen vom Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

- Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro für die Ausschreibung aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.
- Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.
- Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen.
- In der Ortsgemeinde Steffeln wird aktuell mit einem Ausbaubedarf von bis zu 14 Adressen geplant. Der kommunale Eigenanteil würde somit beim Ausbau aller 14 Adressen insgesamt 114.940 € betragen, der zu finanzieren wäre. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Stadt / Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Stadt/Ortsgemeinde die Aufgabenübertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Wenn eine Stadt/Ortsgemeinde sich nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen allerdings nicht mehr möglich.

Beschluss:

- (1) Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projektes „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
- (2) Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitausbaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.
- (3) Der Ausbauumfang im geförderten Glasfaserausbau ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
- (4) Der Ortsgemeinderat stellt eine Finanzierung der nicht durch Fördermittel gedeckten gemarkungsbezogenen Kosten durch die Stadt/Ortsgemeinde, bzw. die Haus-/Grundstückseigentümer grundsätzlich in Aussicht.

Auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in der Ortsgemeinde und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

Der Ortsgemeinderat bittet die Verwaltung, die Einzelheiten zu dem Projekt in Bezug auf die Hausanschlusskosten pp. sowohl für eine Erschließung innerhalb als auch außerhalb der Ortslage in der gemeinsamen Sitzung des Ortsgemeinderates und dem Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Infrastruktur am 26.10.2023 näher zu erläutern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 1

TOP 6: Vereinbarung zur Beteiligung am Solidarpakt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln
Vorlage: 1-0434/23/36-033

Sachverhalt:

Im Rahmen der Kooperation mit dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz – zur gemeinsamen Entwicklung eines Windparks soll auch eine Solidarpaktvereinbarung zur freiwilligen Beteiligung des Landes an dessen Pächterlösen aus Windenergie angestrebt werden.

Daher haben verschiedene Verhandlungen und Gespräche mit Vertretern von Landesforsten stattgefunden, welche zum Entwurf einer Vereinbarung zur Beteiligung am Solidarpakt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln geführt haben. Dieser Entwurf einschl. Anlage ist dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Mit dieser Vereinbarung erklärt Landesforsten Rheinland-Pfalz sich bereit, in Form einer solidarischen Beteiligung zu einer gemeinschaftlichen Entwicklung der Windenergie in den Gemarkungen der oben genannten fünf Gemeinden beizutragen. Diese solidarische Beteiligung besteht aus einer 20 %-igen Beteiligung an den Pächterlösen aus der Windenergienutzung, die an die Verbandsgemeinde Gerolstein, als Stellvertreterin für die Ortsgemeinden, abgeführt wird.

Diese Vereinbarung steht im Einklang mit den Bemühungen der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde bzgl. einer Solidarität über die ehemaligen Verbandsgemeindengrenzen hinaus. Sie wird von Seiten der Verbandsgemeinde begrüßt, vor allem auch im Hinblick auf die Höhe der Beteiligung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Vereinbarung zur Beteiligung am Solidarpakt zwischen dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz - und den Ortsgemeinden / Verbandsgemeinde in der im Entwurf beigefügten Fassung zu und beauftragt die Ortsbürgermeisterin diesen zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 6 Nein: 3 Enthaltung: 3

Sachverhalt:

In der Ortsgemeinde Steffeln sind in den Jahren 2017 bis 2019 Aufwendungen für die Gehweganlage im Rahmen des Ausbaus der K 50 / K 51 / K 52 und der L 25 Ortsdurchfahrten Steffeln und Auel entstanden.

Die Abrechnung der wiederkehrenden Beiträge für die Jahre 2017 und 2018 ist bereits mit den Bescheiden vom 14.12.2021 erfolgt.

Im Jahr 2019 sind restliche Kosten für in Höhe von 1.647,87 € im Abrechnungsgebiet I (Ortsteil Steffeln) und 619,86 € im Abrechnungsgebiet II (Ortsteil Auel) entstanden, die aufgrund des Eintritts der Festsetzungsverjährung bis zum 31.12.2023 beitragsmäßig abzurechnen sind.

Abrechnungseinheit	Aufwand 2019	Gemeindeanteil 35 %	Umlagefähiger Aufwand	Gesamtfläche aller Grundstücke	Beitragssatz
Steffeln	1.647,87 €	576,75 €	1.071,12 €	339.732,60 m ²	0,003152 €
Auel	619,86 €	216,95 €	402,91 €	154.835,25 m ²	0,002602 €

Gemäß § 1 Absatz 5 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Steffeln vom 30.11.2010 in der derzeit gültigen Fassung werden Ausbaubeiträge nach dieser Satzung nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

Bei einer durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.200 m² würde sich ein zu zahlender Beitrag in Höhe von circa 3,50 € ergeben.

Der Mindestbeitrag pro Beitragsbescheid beträgt 5 €. Von 233 zu erstellenden Bescheiden würden in der Abrechnungseinheit I Steffeln 152 unter dem Mindestbetrag von 5 € liegen und in der Abrechnungseinheit II Auel wären dies 80 von 120 Bescheiden.

Somit steht der Aufwand für die Beitragserhebung im vorliegenden Fall außer Verhältnis zum voraussichtlichen Beitragsaufkommen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Steffeln beschließt für den Ausbau der Gehweganlage an der L 25 / K 50 / K 51 / K 52 gemäß § 1 Absatz 5 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Steffeln für die im Jahr 2019 angefallenen Aufwendungen von einer Beitragserhebung abzusehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 10 Enthaltung: 2

Sachverhalt:

In öffentlicher Sitzung des Ortsgemeinderates Steffeln am 19.07.2023 sollte das Bebauungsplanverfahren „An der Acht“ durch die Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken durch einen Abwägungsbeschluss und anschließenden Satzungsbeschluss abgeschlossen und zur Rechtskraft geführt werden. Mit Urteil vom 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der § 13b des Baugesetzbuches europarechtswidrig ist und damit gegen höherrangiges Recht verstößt. Diese Feststellung führt zur Unanwendbarkeit des § 13b BauGB und gilt auch rückwirkend.

Die entsprechende Pressemitteilung ist der Verbandsgemeinde am 19.07.2023 zugegangen. In der Sitzung des Rates wurde darüber berichtet und vorbehaltlich lediglich ein Abwägungsbeschluss gefasst.

Verschiedene Bundesländer haben bereits vor Veröffentlichung der Urteilsgründe Handlungsanweisungen mit unterschiedlichem Inhalt erlassen. **Das Land Rheinland-Pfalz hat bisher keine Handlungsanweisung veröffentlicht.** Der Bund hat sich in seinen Hinweisen lediglich auf die Auswirkungen auf das Bauleitplanverfahren beschränkt. Es wird hier unterschieden in zwei Bereiche, wonach der zutreffende auf die OG Steffeln belichtet wird:

1. Aktuell laufende Bebauungsplanverfahren

Das Verfahren ist aufgrund der Unanwendbarkeit auf das Regelverfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen umzustellen. Die bereits erfolgte Offenlage mit den erweiterten Unterlagen ist zu wiederholen. Ein Umweltbericht kann nicht im Verfahren nach § 13b BauGB nachgeholt werden.

Eine Fehlende Umweltprüfung stellt einen beachtlichen Verfahrensfehler dar (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Hierbei handelt es sich um einen Ewigkeitsfehler im Abwägungsergebnis. Gleiches gilt für den fehlenden Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB (§ 214 Abs. 3, 2 HS, BauGB).

Dies bedeutet auch, dass eine entsprechende Ausweisung des Plangebietes im Flächennutzungsplan erforderlich ist. (Die Fläche „An der Acht“ ist bereits aus dem FNP entwickelt und erfüllt somit die Voraussetzungen des Entwicklungsgebotes aus § 8 Abs. 2 BauGB). Es darf kein Verzicht auf naturschutzfachlichen Ausgleich geben.

Folgendes wird seitens der Verwaltung empfohlen:

- Auftragsweiterung Bebauungsplanverfahren
- Nachholung der Umweltprüfung
- Erstellung des Umweltberichtes
- Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (§ 1a Abs. 3 BauGB); hier wird Rücksprache seitens der VG mit entsprechenden Pflege- und Entwicklungsplanern gehalten, ob und inwieweit Ausgleichsmaßnahmen im Größenmaß des Baugebiets von ca. 3 ha in der Gemarkung Steffeln möglich sind.

Für die Umstellung des Verfahrens sowie für die Durchführung des Umweltberichtes hat die Verwaltung bereits ein Angebot vom aktuell planenden Büro vorliegen, welches in heutiger Sitzung vergeben werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel für das HH-Jahr 2023 sind noch vorhanden, weitere für das kommende HH-Jahr 2024 werden entsprechend berücksichtigt.

Beschluss 1 - Verfahrensumstellung:

Der Ortsgemeinderat Steffeln schließt sich der Empfehlung der Verwaltung an und beschließt das Bebauungsplanverfahren „An der Acht“ von § 13b BauGB in das Regelverfahren nach § 30 BauGB mit

Durchführung einer Umweltprüfung und Ausgleichbilanzierung, umzustellen. Die Verwaltung setzt sich für die derzeit noch fehlende Ausgleichsfläche und einer möglichen Kompensation mit entsprechenden Naturschutzmanagement-, Pflege- und Entwicklungsplanern etc. in Verbindung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja 12

Beschluss 2 – Auftragsvergabe:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für die Erstellung des notwendigen Umweltberichtes sowie für die Umstellung des Verfahrens in das Regelverfahren lt. vorliegendes Angebot in Höhe von 4.685,63 € an das aktuell mit dem Verfahren betrauten Planungsbüro WeSt Stadtplaner aus Ulmen zu vergeben. Die Verwaltung wird gebeten, die Aufträge im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja 12

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

**TOP 9: Entwidmung eines Weges als öffentliche Verkehrsfläche - Dringlichkeit -
Vorlage: 2-0513/23/36-040**

Die Dringlichkeit muss gemäß § 34 Abs. 2 GemO mit Zweidrittelmehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden. Dringlichkeit liegt vor, wenn eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

Begründung:

Am 09.08.2023 wurde ein DE-Antrag für die Maßnahme „Sanierung Kirchentreppe und Umfeldgestaltung“ über die Kreisverwaltung eingereicht. Am 28.09.2023 fand ein Ortstermin mit Vertretern des Ministeriums, der ADD, der Kreisverwaltung, der Verbandsgemeinde und der Ortsbürgermeisterin statt. In dem Termin wurde mit Hinweis auf die Sitzung des Ortsgemeinderates am 06.12.2023 keine Zeitvorgabe für die Entscheidung der Ortsgemeinde über die Endwidmung des Fußweges, Flur 6, Flurstück 170, mitgeteilt. Am 09.10.2023 hat die Kreisverwaltung jedoch dringend darum gebeten bis zum Vorlagetermin 15.10.2023 bei der ADD eine Entscheidung über die Entwidmung des Fußweges zu treffen und diese der Kreisverwaltung mitzuteilen.

Sachverhalt:

Die zuwendungsfähigen Kosten für die o.g. Maßnahme belaufen sich lt. Kostenermittlung des Büros Stadt-Land-plus auf insgesamt **258.154,16 €**. Im Zuschussantrag wurde eine Förderung des Landes von max. 65 % der zuwendungsfähigen Kosten; d. h. **167.800,20 €** beantragt. Der Eigenanteil der Gemeinde beläuft sich danach auf **90.353,96 €**.

Am 15.08.2023 wurde von der Kreisverwaltung angefragt, ob die Kirchentreppe, Flur 6, Flurstück 170, für den öffentlichen Verkehr gewidmet sei; damit wären die Kosten für die Treppe, einschließlich Geländer und Beleuchtung beitragspflichtig über den Wiederkehrenden Beitrag abzurechnen. Die Widmung ist im Jahre 2020 erfolgt. (s. Anlage)

Aufteilung Kosten Treppe und Umfeld:

Anteil Treppe, lt. Kostenaufteilung Ing.-Büro: 173.811,40 € x 0,65 % = 112.977,41 € Wiederkehrende

Beiträge). Für die Umfeldgestaltung wurden Kosten von anteilig 84.513,80 € ermittelt. Bei einer Förderung über Dorf-erneuerung mit 65 % würde der Zuschuss insgesamt 54.933,97 € betragen. Der Eigenanteil beläuft sich auf 19.226,89 €.

Bei dieser Konstellation (Widmung bleibt bestehen) sieht die Finanzierung wie folgt aus:

Kosten Treppe:	65 %Beiträge:	Eigenanteil Gemeinde:
173.811,40 €	112.977,41 €	60.833,99 €
Umfeld:	65% DE-Förderung:	Eigenanteil Gemeinde:
84.513,80 €	54.933,97 €	29.579,83 €
Summen:		
258.325,20 €	167.911,38 €	90.413,82 €

Sofern die Ortsgemeinde beschließt, dass die Widmung der Kirchentreppe für den öffentlichen aufgehoben wird, entfällt die Pflicht zur Beitragsveranlagung. Der vorgelegte Zuschussantrag muss nicht geändert werden. Die Aufhebung der Widmung ist öffentlich bekannt zu machen. Es sind ggfls. Schilder für die Benutzung an der Treppenanlage anzubringen.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Widmung des Fußweges, Flur 6, Flurstück 170, für den öffentlichen Verkehr aufgehoben wird. Dadurch entfällt die Pflicht zur Beitragsveranlagung für den Wiederkehrenden Beitrag für die Kosten der Treppenanlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 10: Informationen der Ortsbürgermeisterin

- Die Vorsitzende informiert über die zwischenzeitliche Bewilligung des Aufstockungsantrages auf 75 % für die Wegebaumaßnahme „Rodderweg / Totenbüsch“.
- Das im Zusammenhang mit dem Ausbau der L 25 an der Einmündung zu einem Wirtschaftsweg vorgesehene Einlaufbauwerk wird nicht gebaut. Stattdessen wird der untere Teil mit entsprechender Neigung asphaltiert und vor der Einmündung eine Rinne hergestellt, um das Oberflächenwasser in den Straßengraben abzuleiten. Diese Maßnahmen sind für die Ortsgemeinde kostenneutral.
- Die Ortsbürgermeisterin und Ratsmitglied Blum informieren über die weitestgehend abgeschlossenen Arbeiten an der Leichenhalle. Die veranschlagten Kosten konnten eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 11: Anfragen, Verschiedenes

- Ratsmitglied Finken teilt mit, dass die Hydrantenpflege nur noch unzureichend durchgeführt wird, mehrere Hydranten seien teilweise zugewachsen. Die Verbandsgemeindewerke werden gebeten, hier entsprechend tätig zu werden.

- Am Panoramaweg unterhalb des Steffelberges ist ein Freischnitt erforderlich. Bisher erfolgte der Hecken- und Astschnitt durch die Gemeinde. Die privaten Anlieger sollen aufgefordert werden, die Arbeiten entlang ihrer Grundstücke selbst zu erledigen. Hier soll auch eine Abstimmung mit dem Privatwaldbetreuer erfolgen.
- Zur Festlegung weiterer Maßnahmen für das DE-Konzept verständigen sich die Ratsmitglieder auf eine gemeinsame Sitzung des Ortsgemeinderates und dem Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Infrastruktur für den 26.10.2023 um 19.00 Uhr. Hieran soll möglichst auch Herr Mertes von der Wirtschaftsförderung teilnehmen, um das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H“ näher vorzustellen.
- Für die Unterbringung von Flüchtlingen bittet die Ortsbürgermeisterin um Mitteilungen in Bezug auf verfügbaren dringend benötigten Wohnraum.

Für die Richtigkeit:

Sonja Blameuser

.....
Sonja Blameuser
(Vorsitzende)

Guido Müller

.....
Guido Müller
(Protokollführer)

Wirtschaftsplan 2024**(nur für den internen Gebrauch)**

Ausdruck vom: 22.09.2023 09:48:09

Planversion: A-Plan 19.07.2023

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	128 GDE Steffeln

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	3.760	0	121.973	
Verkauf	3.391	261.700	0	
Ergebnis Holz		261.700	121.973	139.727
Sonstiger Forstbetrieb				
Sachgüter				
Waldbegründung			16.660	-16.660
Waldpflege			8.100	-8.100
Waldschutz gegen Wild			57.700	-57.700
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			3.620	-3.620
Naturschutz und Landschaftspflege				
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege			15.960	-15.960
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen				
Übriger Forstbetrieb		77.126	17.900	59.226
Waldkalkung		202.904	225.449	-22.545
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		280.030	345.389	-65.359
Ergebnis Forstbetrieb variabel		541.730	467.362	74.368
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune		15.960	48.350	-32.390
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		15.960	48.350	-32.390
Betriebsergebnis nach LWaldG		557.690	515.712	41.978

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	-10 €
---	--------------

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt)

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Stand der Datenbankabfrage: 22.09.2023 09:50:45

(Stichtag: 01.10.2023, aktualisiert: 01.10.2023)

Forsteinrichtungsdaten
 Hiebsatz pro Jahr
 Holzboden (HoBo)
 Hiebsatz pro Hektar HoBo

4.390	fm
659,9	ha
6,7	fm / ha

16	FA Gerolstein
128	GDE Steifeln
	regelbesteuert

Forstamt
 Betrieb
 Besteuerungsart

Beträge ohne MwSt.
 * Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Menge fm	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Holz									
Produktion	3.760		121.973	-121.973	-32,4	-124.911	-78.787		
Verkauf	3.391	261.700		261.700	77,2	297.369	208.054		
Ergebnis Holz		261.700	121.973	139.727	211,7	172.458	129.267		
Jahresanschlag/ha (HoBo)	5,7								
Sonstiger Forstbetrieb									
Sachgüter			16.660	-16.660	-4,9	-16.420	-265		
Waldbegründung			8.100	-8.100	-2,4	-7.590	-8.937		
Waldpflege			57.700	-57.700	-17,0	-57.200	-3.339		
Waldschutz gegen Wild			3.620	-3.620	-1,1	-3.620	-20.372		
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge							-2.847		
Naturschutz und Landschaftspflege									
Erholung und Walderleben									
Umweltbildung									
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)			15.960	-15.960	-4,7	-5.960	-56.762		
Wegeunterhalt									
Leistungen für Dritte		260.030		260.030	82,6	424,4	47.437		
Fördermittel (Forstbetrieb)			17.900	-17.900	-5,3	-6.020	-8.810		
Übriges			225.449	-225.449	-66,5	-341,6			
Waldkalkung									
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		280.030	345.389	-65.359	-19,3	-84.310	-53.894		
Ergebnis Forstbetrieb variabel		541.730	467.362	74.368	21,9	88.148	75.373		
Beträge der Kommune									
Beträge der Kommune		15.960	48.350	-32.390	-9,6	-34.790	-29.140		
Abschreibungen		15.960	48.350	-32.390	-9,6	-34.790	-29.140		
Ergebnis Beträge der Kommune		15.960	48.350	-32.390	-9,6	-34.790	-29.140		
Betriebsergebnis nach LWaldG		557.690	515.712	41.978	12,4	53.358	46.233		

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm* €/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)								
Investitionen								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandesveränderungen Rohholz								
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen.
 Vorjahresdaten werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2024

Nachhaltssicht Holz

Stand der Datenbankabfrage: 22.09.2023 09:50:45

Ausdruck vom: 22.09.2023 09:51:44

16 FA Gerolstein
128 GDE Steffeln

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2023, aktualisiert: 01.10.2023)

Hiebsatz pro Jahr	4.390 fm
Holzboden (HoBo)	659,9 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	6,7 fm / ha

Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

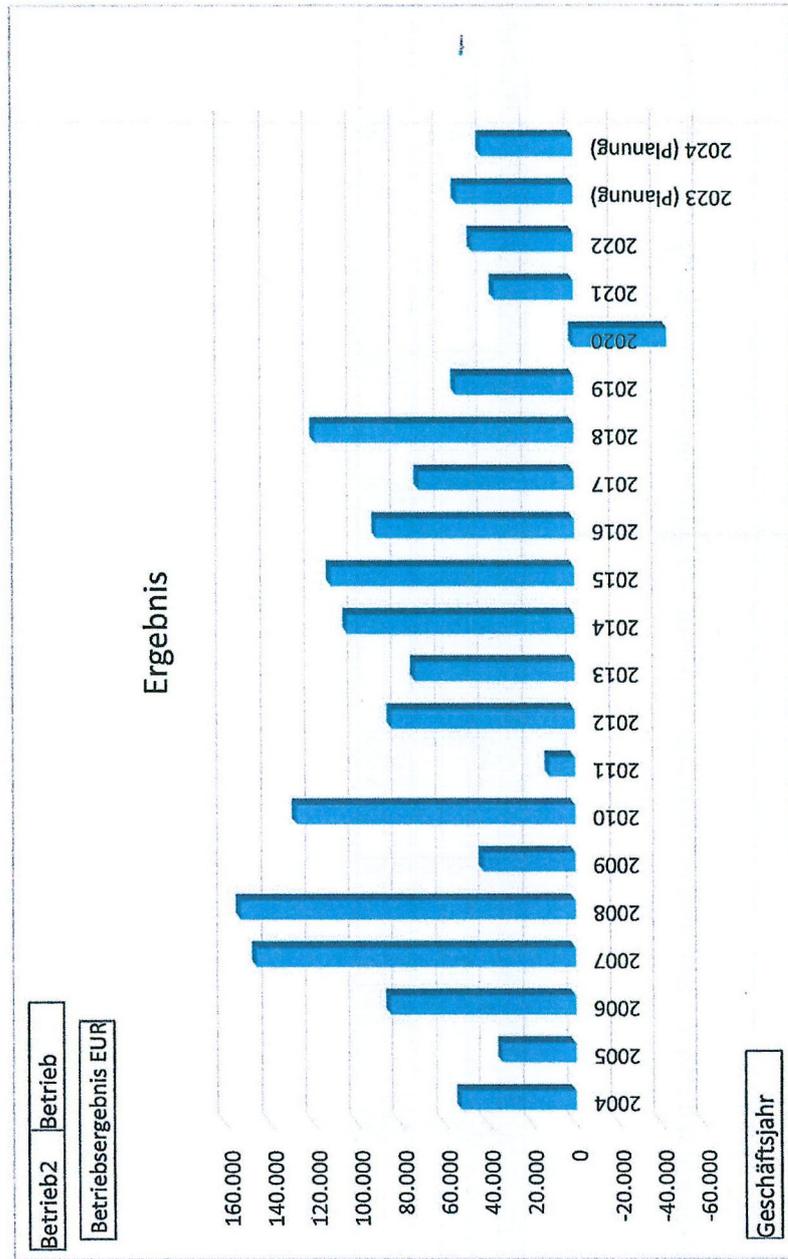
A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ÜLh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	127	491	15	3.440	172	24	121	0	4.390
Summe IST	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durchschnitt IST/GJ	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Planung 2023	121	605	0	3.180	0	15	100	0	4.021
Planung 2024	40	250	0	3.470	0	0	0	0	3.760

Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2022 (Planung 2023/2024)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Steffeln

Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	
2004	52.389
2005	33.384
2006	84.596
2007	146.250
2008	153.399
2009	41.735
2010	127.779
2011	11.421
2012	83.696
2013	72.955
2014	104.019
2015	111.520
2016	90.489
2017	70.972
2018	118.938
2019	53.985
2020	-43.344
2021	35.989
2022	46.233
2023 (Planung)	53.358
2024 (Planung)	41.978
Gesamtergebnis	1.491.741



Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2024

Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind

Waldbesitzer: Ortsgemeinde Steffeln

Wirtschaftsjahr 2024

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Eigenjagdbezirk OG Steffeln		2.860,00
GJB JG Steffeln		13.100,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)		15.960,00

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Mitgliedsbeitrag Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung Forstbetrieb)	56414000	7.700,00
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	2.600,00
Waldbrandversicherung	56419000	600,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	150,00
Kosten für Revierdienst (Betriebskostenbeiträge)	52542100	34.800,00
Umlage Forstverband Obere Kyll	54431000	2.500,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)		48.350,00

Wirtschaftsplan 2024

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 22.09.2023 09:50:45

Ausdruck vom: 22.09.2023 09:51:44

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	128 GDE Steffeln
Besteuerungsart - Plan	regelbesteuert

Beträge ohne MwSt.

Produkt / Leistung		Konto		Beträge		
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	15.960	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		48.350
55510 Ergebnis					15.960	48.350
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	261.700	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		4.528
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		105.895
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		11.550
55511 Ergebnis					261.700	121.973
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	202.904	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		300
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		227.449
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		1.320
55513 Ergebnis					202.904	229.069
55519	Biologische Produktion	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		24.200
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		52.000
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		23.160
55519 Ergebnis					0	99.360
55522	Infrastruktur	Ertrag	414400	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich	77.126	
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel		500
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		15.000
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze		1.460
55522 Ergebnis					77.126	16.960
Gesamtergebnis					557.690	515.712

Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“

Adressen - Ortsgemeinde Steffeln

Anzahl:	PLZ:	Ortsname:	Straße:	HNr.:
1	54597	Steffeln	Hauptstraße	1
2	54597	Steffeln	Hauptstraße	2
3	54597	Steffeln	Hauptstraße	3
4	54597	Steffeln	Hauptstraße	6
5	54597	Steffeln	Hochstraße	26
6	54597	Steffeln	Kirchenhof	1
7	54597	Steffeln	Lindenhof	1
8	54597	Steffeln	Mühlenweg	12
9	54597	Steffeln	Mühlenweg	14
10	54597	Steffeln	Petershof	1
11	54597	Steffeln	Römerhof	1
12	54597	Steffeln	Waldfrieden	1
13	54597	Steffeln	Hauptstraße	4
14	54597	Steffeln	Lehnerath	1

Vereinbarung zur
Beteiligung am Solidarpakt

Das Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz -,
vertreten durch den Leiter des Forstamtes Gerolstein, Herr Michael Schimper
Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein

– nachstehend „Land“ genannt –

erklärt, gegenüber den Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und
Steffeln,
vertreten durch die Ortsbürgermeisterin bzw. den jeweiligen Ortsbürgermeister und
der Verbandsgemeinde Gerolstein
vertreten durch Herrn Hans Peter Böffgen, Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein,

– nachstehend „Gemeinden“ genannt –

die freiwillige Beteiligung des Landes am Solidarpakt

**„Regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll“
vom 26.09.2013**

Präambel

Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur zu beschränken. Dies bedeutet, dass die Emission von Klimagasen reduziert werden muss. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Aufgrund des besonders hohen Waldflächenanteils an der Gesamtfläche des Landes kommt der Windenergienutzung im Wald in Rheinland-Pfalz eine besondere Bedeutung zu.

Die Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Schüller und Steffeln sind im Solidarpakt der VG Obere Kyll vom 26.09.2013 verpflichtet. Der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz erklärt sich im Rahmen dieser Vereinbarung bereit in Form einer solidarischen Beteiligung zu einer gemeinschaftlichen Entwicklung der Windenergie in den Gemarkungen der oben genannten fünf Gemeinden beizutragen.

§ 1

Vertragsgegenstand

1) Mit der Vereinbarung wird – unter Berücksichtigung der besonderen Raumbedeutung von Windenergieanlagen – das Ziel einer geregelten Windenergienutzung im Land und hier in der Verbandsgemeinde Gerolstein verfolgt.

2) Die Gemeinden haben einen Solidarpakt vereinbart (s. Anlage 1). Das Land verfügt über geeignete Windenergiestandorte im Bereich des Solidarpaktgebietes die im räumlichen Bezug zu weiteren geplanten oder errichteten Anlagen stehen (Windpark Rammelsberg/Weitersberg).

Mit den Einnahmen aus der Flächenverpachtung für die Anlagen auf landeseigenen Grundstücken in den Gemarkungen der fünf oben genannten Gemeinden möchte sich das Land in den Solidarpakt einbringen.

3) Einen Anteil der Pachterlöse der Flächenverpachtung für die Windenergienutzung aus den Anlagen in § 1 Nummer 2 wird das Land wie unter § 2 beschrieben, an die Verbandsgemeinde Gerolstein – als Stellvertreterin für die Ortsgemeinden – abführen.

4) Die Mittel, die der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellt werden, sollen für Investitionen bzw. größeren Unterhaltungsaufwendungen im Bereich Digitalisierung der Schulen, Umsetzung von Hochwasser und Starkregenvorsorgekonzepten sowie für die Sicherstellung des Brandschutzes, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz durch die Feuerwehren verwendet werden.

§ 2

Solidarbeitrag

Es wird zu Grunde gelegt, dass das Land im Rahmen seiner Möglichkeit den beteiligten Kommunen gleichgestellt wird. Der Solidarbeitrag des Landes beträgt 20 Prozent der jährlichen Pachteinnahmen. Dieser Abführungsbetrag wird als Nettoabführung vereinbart. Es erfolgen keine Rückzahlungen an das Land.

Die Zuweisung erfolgt spätestens sechs Wochen nach der Eingangsbuchung.

Die Auszahlung erfolgt für das Land durch das zuständige Forstamt an die Verbandsgemeindekasse Gerolstein.

Bankverbindung: Volksbank Eifel eG
IBAN: DE42 5866 0101 0008 0023 77
BIC: GENODED1BIT

§ 3

Laufzeit und Kündigungsbestimmungen

Das Vertragsverhältnis ist befristet. Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und gilt für die Laufzeit des Solidarpaktes. Das Land Rheinland-Pfalz tritt dem Solidarpakt freiwillig bei und behält es sich entsprechend vor, die freiwillige Erklärung jederzeit mit sechs Wochen Frist zu kündigen.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

....., den

Verbandsgemeinde Gerolstein

Landesforsten Rheinland-Pfalz

.....

.....

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

Michael Schimper, Leiter Forstamt

Ortsgemeinde Birgel

Ortsgemeinde Gönnersdorf

.....

.....

Elmar Malburg, Ortsbürgermeister

Walter Schmidt, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Lissendorf

Ortsgemeinde Schüller

.....

.....

Rudolf Mathey, Ortsbürgermeister

Guido Heinzen, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Steffeln

.....
Sonja Blameuser, Ortsbürgermeisterin

Anlage: 1. Vertrag Solidarpakt „Regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen
in der VG Obere Kyll“ vom 26.09.2013

Zur Vorlage und Genehmigung an die Zentralstelle der Forstverwaltung, 67433 Neustadt/Weinstraße:

Gerolstein, den _____

(Unterschrift)

Die vorstehende Vereinbarung wird genehmigt:

Zentralstelle der Forstverwaltung, 67433 Neustadt/Weinstraße

(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, Dienstsiegel)

Widmung von Gemeindestraßen der Ortsgemeinde Steffeln

Betreff:

Widmung von Straßen gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das 5. Änderungsgesetz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 124)

I. Ortslage Steffeln

A: Gemeindestraßen

1. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: Am Bungert

Verlauf von/bis: Abzweigend von der Hochstraße (L 24) verläuft das erste Teilstück dieser Straße bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze der Flurstücksnummern 156/1 und 157 (beide Flur 6).

Ausgehend von diesem ersten Teilstück wird ein weiterer Seitenarm bis zur südlichen Gebäudekante der Garage am Wohnhaus Am Bungert 3 (Ende der Zufahrt) gewidmet.

Flurstück(e)-Nr(n): 161/30, 180/2, 181 (Teilstück, alle Flur 6)

Länge: ca. 187 m

(1. Teilstück ca. 140 m, 2. Teilstück ca. 47 m)

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

2. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: Am Seitert

Verlauf von/bis: Abzweigend von der Brunnenstraße (L 24) verläuft diese Straße bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze der Flurstücksnummern 10 und 9 (beide Flur 6).

Flurstück(e)-Nr(n): 56 (Teilstück, Flur 6)

Länge: ca. 80 m

Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

3. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: Am Steffelberg

Verlauf von/bis: Abzweigend von der Brunnenstraße (L 24) verläuft diese Straße bis ca. 10 m hinter der Garage des Wohnhauses Am Steffelberg 7 (dort endet die beidseitige Rinnenanlage).

Flurstück(e)-Nr(n): 161/27, 57 (Teilstück, beide Flur 6)

Länge: ca. 177 m

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

4. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: Bachstraße

Verlauf von/bis: Diese Straße ist von der Lindenstraße bis einschließlich zur Einfahrt des Brunnenhofs zu widmen. Das Ende der Widmung stimmt mit der in der Flurkarte eingezeichneten Nutzungsgrenze zu Flurstücksnummer 18 (Flur 3) überein.

Flurstück(e)-Nr(n): 104, 34/3, 35/2, 10/3 (alle Flur 6), 56/1 (Teilstück, Flur 3)

Länge: ca. 546 m

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

5. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: Blumenweg

Verlauf von/bis: Diese Straße verläuft von der Hochstraße (L 24) bis zur Bachstraße.

Flurstück(e)-Nr(n): 161/6, 175/1 (beide Flur 6)

Länge: ca. 109 m

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

6. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: Bohnengasse

Verlauf von/bis: Diese Straße verläuft von der Hochstraße (L 24) bis zur Bachstraße.

Flurstück(e)-Nr(n): 161/8, 174 (beide Flur 6)

Länge: ca. 104 m

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

7. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: Abzweiger von der Hochstraße (L 24)

Verlauf von/bis: Abzweigend von der Hochstraße (L 24) verläuft diese Gemeindestraße bis einschließlich zur Grundstückszufahrt des Privatgrundstücks Flurstücksnummer 117/5 (Flur 6) am Ende des Straßenflurstücks.

Flurstück(e)-Nr(n): 161/19 und 178 (Teilstück, beide Flur 6)

Länge: ca. 50 m

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

8. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: Im Brühl

Verlauf von/bis: Abzweigend von der Lindenstraße (L 24) wird diese Gemeindestraße gewidmet bis zur Grundstücksgrenze der Privatgrundstücke Flurstücksnummern 21/2 und 22 im Bereich der Einmündung des Wirtschaftsweges mit der Parz.-Nr. 54 (ebenfalls Flur 5).

Flurstück(e)-Nr(n): 55 (Teilstück, Flur 5)

Länge: ca. 170 m

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

9. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: In der Hardt

Verlauf von/bis: Von dem Marienweg verläuft diese Straße bis zur Einmündung in die Bachstraße (im Kreuzungsbereich vor dem Brunnenhof).

Flurstück(e)-Nr(n): 165/1, 7/9 und 7/7 (alle Flur 6)

Länge: ca. 350 m

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

10. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: Kirchweg nebst Parkplatzfläche

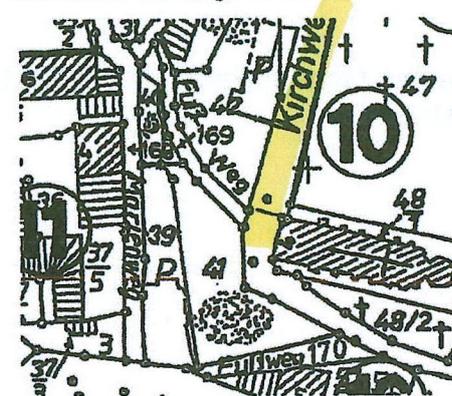
Verlauf von/bis: Abzweigend von der Lindenstraße verläuft diese Straße bis zum Ende der als seitlichem Straßenabschluss dienenden Verbundsteine (rechte Straßenseite) am nördlichen Ende des Gartens zum Wohnhaus Kirchweg 6. Das Widmungsende entspricht dabei der in der Flurkarte zu diesem Wohngebäude eingetragenen Nutzungsgrenze.

Zusätzlich zur Straßenfläche wird der Parkplatzbereich westlich des Friedhofes gewidmet. Die genaue Widmungsfläche der Parkplatzfläche ergibt sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt.

Flurstück(e)-Nr(n): 171 und 42 (jeweils Teilstücke, beide Flur 6)

Länge: ca. 184 m (reine Straßenfläche)

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Legende:

- Bundes-, Landes-, oder Kreisstraßen
 - bereits gewidmet
 - zu widmen
 - nicht zu widmen
- Maßstab: unmaßstäblich

11. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: Lindenstraße (Teilstück) nebst Platzbereich am Buswartehäuschen

Verlauf von/bis: Gewidmet wird das im Gemeindeeigentum stehende Teilstück der Lindenstraße. Abzweigend von der Hochstraße (L 24) gegenüber der Einmündung der Straße Am Bungert verläuft dieser Straßenabschnitt bis zur Einmündung in die L 25 nordöstlich des Sportplatzgrundstücks.

Zusätzlich wird die an der Lindenstraße liegende Platzfläche, welche sich von der Einmündung der Bachstraße bis zur Einmündung des Marienwegs erstreckt, exklusive der Grundfläche des Buswartehäuschens gewidmet.

Flurstück(e)-Nr(n): 161/22, 163 und 37/3 (Teilstück, alle Flur 6)

Länge: ca. 337 m

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

12. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: Marienweg nebst Parkplatzflächen

Verlauf von/bis: Ausgehend von der Lindenstraße wird diese Straße einerseits bis zur Einmündung in die Bachstraße gewidmet, andererseits bis zum Übergang in die Gemeindestraße In der Hardt.

Zusätzlich werden die am gelegenen Parkplatzflächen gewidmet, welche zwischen den beiden zur Kirche führenden Fußwegen Flurstücksnummern 169 und 170 (beide Flur 6) liegen. Die genaue Widmungsfläche dieser Parkplätze ergibt sich aus dem Kartenausschnitt zu Nr. 10.

Des Weiteren wird der im Einmündungsbereich zur Bachstraße gelegene Parkplatz gewidmet.

Flurstück(e)-Nr(n): 168, 167, 40, 39 und 33/2 (alle Flur 6)

Länge: ca. 218 m (reine Straßenfläche)

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

13. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Ortsgemeinde Steffeln
Az.: 3/650-03-15

öffentliche Sitzung
Sitzungsprotokoll

Sitzungstag: 7.9.00
Sitzungsort: Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13 anwesende Ratsmitglieder: 11
davon stimmberechtigt: 11
Sonderinteresse liegt nicht vor / liegt bei folgenden Ratsmitgliedern vor:

Diese wirkten an der Beratung und Beschlußfassung nicht mit und nahmen im Zuhörerbereich Platz bzw. verließen den Sitzungsraum.

TOP 6: Widmung von Straßen gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG)

Der Ortsgemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet ist, nach Fertigstellung einer Gemeindestraße diese zu einer öffentlichen Straße zu widmen. Eine Ausnahme greift für den Fall, dass die betreffende Straße zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Landesstraßengesetzes (LStrG) bereits die Eigenschaft einer öffentlichen Straße hatte.

Diese Ausnahme könnte durchaus für einen großen Teil der nach diesem Tagesordnungspunkt zu widmenden Gemeindestraßen zutreffen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um künftig Fragen hinsichtlich der Öffentlichkeit einer Gemeindestraße zu vermeiden, sollen die in Rede stehenden Gemeindestraßen jedoch trotzdem nach § 36 LStrG gewidmet werden.

Der Beschluss bezieht sich auf den beigegeführten Entwurf der Widmungsverfügung vom 14. Juni 2000, welcher Bestandteil dieser Ratsentscheidung wird. In ihm sind die zu widmenden Flächen im Detail beschrieben. Dem Gemeinderat liegt zudem ein Übersichtsplan vor, welcher Aufschluss über die öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Steffeln gibt.

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die im beigegeführten Entwurf der Widmungsverfügung ausgewiesenen Verkehrsanlagen entsprechend den dortigen Vorgaben zu widmen.

Korrektur/Ergänzungen:

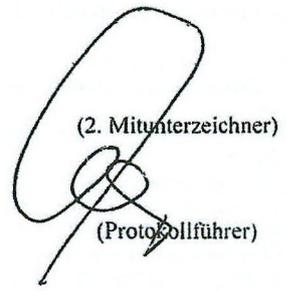
Die Übereinstimmung der Fotokopie mit dem Originaltext wird bescheinigt.
54584 Jünkerath, den 12. Sep. 2000
Verbandsgemeindeverwaltung Obere ...

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig X, Ja-Stimmen _____, Nein-Stimmen _____, Enthaltungen _____

g. u.

(Vorsitzender)


(1. Mitunterzeichner)


(2. Mitunterzeichner)
(Protokollführer)


Widmung von Gemeindestraßen der Ortsgemeinde Steffeln

Betreff: Widmung von Straßen gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das 5. Änderungsgesetz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 124)

I. Ortslage Steffeln

A: Gemeindestraßen

1. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: **Am Bungert**

Verlauf von / bis: Abzweigend von der Hochstraße (L 24) verläuft das erste Teilstück dieser Straße bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze der Flurstücksnummern 156/1 und 157 (beide Flur 6).

Ausgehend von diesem ersten Teilstück wird ein weiterer Seitenarm bis zur südlichen Gebäudekante der Garage am Wohnhaus Am Bungert 3 (Ende der Zufahrt) gewidmet.

Flurstück(e)-Nr(n): 161/30, 180/2, 181 (Teilstück, alle Flur 6)

Länge: ca. 187 m

(1. Teilstück ca. 140 m, 2. Teilstück ca. 47 m)

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

2. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: **Am Seitert**

Verlauf von / bis: Abzweigend von der Brunnenstraße (L 24) verläuft diese Straße bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze der Flurstücksnummern 10 und 9 (beide Flur 6).

Flurstück(e)-Nr(n): 56 (Teilstück, Flur 6)

Länge: ca. 80 m

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

3. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: **Am Steffelberg**

Verlauf von / bis: Abzweigend von der Brunnenstraße (L 24) verläuft diese Straße bis ca. 10 m hinter der Garage des Wohn-

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) mit der Beschränkung als Fußweg für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

16. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Straße

Bezeichnung: **Fußweg zwischen der Lindenstraße und dem Kirchweg**

Verlauf von / bis: Der Fußweg beginnt an der Lindenstraße hinter der Parkplatzfläche zum Marienweg und mündet in den Kirchweg.

Flurstück(e)-Nr(n): 170 (Flur 6)

Länge: ca. 31 m

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) mit der Beschränkung als Fußweg für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

C: Parkplatzflächen

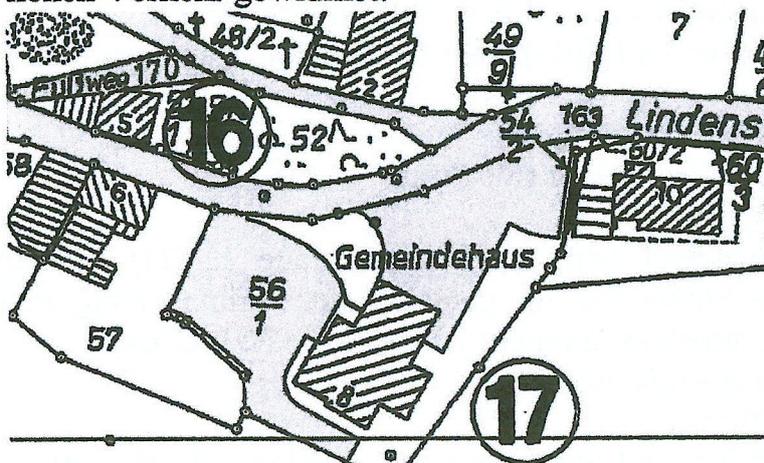
17. Gemäß § 36 LStrG wird die nachfolgende Verkehrsfläche

Bezeichnung: **Parkplatz am Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus**

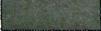
Verlauf von / bis: Gewidmet werden die rund um das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus verlaufenden Parkplatzflächen. Der Umfang der zu widmenden Flächen ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.

Flurstück(e)-Nr(n): 56/1 (Teilstück, Flur 6)

als Gemeindestraße (§ 3 Ziffer 3 a LStrG) ohne Beschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Legende:

-  = Bundes-, Landes-, oder Kreisstraßen
-  = bereits gewidmet
-  = zu widmen
-  = nicht zu widmen

Maßstab: unmaßstäblich